

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Postanschrift:

Der Regierungspräsident Düsseldorf, Postf. 300865, 4 Düsseldorf 30

Mein Zeichen
54.17.02-161,162

Fernsprecher (0211) 49 77 - 1
Durchwahl (0211) 49 77 - 2447

Düsseldorf
14.4.1986

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Sandheide/Sedental der Stadtwerke Erkrath
- Wasserschutzgebietsverordnung Sandheide/Sedental -

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 6.11.1984 (GV NW S. 663), und der §§ 12, 25, 27 - 30 und 33 - 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV NW S. 259), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Sandheide und Sedental der Stadtwerke Erkrath (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A), die engere

- 2 -

Schutzzone (Zone II) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone II B und II A), die Zone II B weiter unterteilt in die Zone II B 1 und II B 2, - und den Fassungsbereich (Zone I).

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Hochdahl, Flure 9 tlw., 21 - 28 ganz, 29 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 - 44 ganz, 45 tlw., Gemarkung Haan, Flure 1 - 3 tlw., 4 ganz, 5 tlw., 8 tlw., Gemarkung Gruiten, Flure 5 tlw., 6 ganz, 7 tlw.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2), in der Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II B 1 hellgrün gestrichelt, die Zone II B 2 flächig hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsident in Düsseldorf
- obere Wasserbehörde -,
 2. bei dem Oberkreisdirektor in Mettmann
- untere Wasserbehörde -,
 3. bei dem Stadtdirektor der Stadt Erkrath und
 4. bei dem Stadtdirektor der Stadt Haan.
- (5) Die südliche Begrenzung des Wasserschutzgebietes im Bereich der Bundesautobahn A 46 stellt auch nach Abschluß der Erweiterungsmaßnahmen der dann vorhandene nördliche Autobahnböschungsfuß dar. Dies gilt auch für die geplante Rast- und Parkanlage von Bau-km 16 + 750 bis 17 + 170.

- (6) Das Wasserschutzgebiet gilt als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes - BLG - in der Fassung vom 27.09.1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3547).

§ 2

Schutzbestimmungen

- (1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4 - 9 angeordneten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 11, das Verfahren für Befreiungen von Verbotsvorschriften § 12 und die Duldungsverpflichtung § 10 dieser Verordnung.

- (2) Für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung - Anzeigeverfahren genügen nicht - bedürfen, ist eine Genehmigung nach dieser Verordnung nicht erforderlich, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Sind in den v.g. Fällen die entscheidenden Behörden keine Wasserbehörden, so bedürfen diese des Einvernehmens der zuständigen unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn die obere Wasserbehörde für die o.g. behördliche Zulassung zuständig ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers verändern.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören vor allem

die in den §§ 19 a Abs. 2, 19 g Abs. 5 WHG in Verbindung mit der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946) in der derzeit geltenden Fassung,

die in den Listen I und II der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17.12.1979 (RD.Erl. des MELF vom 18.08.1981 - III A 2-601/4-26543, MBl. NW Nr. 92 vom 28.10.1981),

die in dem Katalog wassergefährdender Stoffe des Bundesministers des Inneren vom 11.09.1980 (GMBI. Nr. 26, S. 430) sowie

die in den Anlagen 1, 2 und 3 zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335) aufgeführten Stoffe,

insbesondere

- a) Säuren, Laugen;
- b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze;
- c) Mineral- und Teeröl sowie deren Produkte;
- d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohol, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen;
- e) Gifte;
- f) natürliche organische Flüssigkeiten wie Jauche, Gülle, Silagesicker-saft oder Molke
- g) Handelsdünger;
- h) Abwasser, wozu auch das aus Ablagerungen austretende und gesammelte Wasser gehört.

- (2) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die ganz im Erdreich eingebettet sind.

Lagerbehälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Lagerbehälter, die von Bauteilen ganz oder teilweise so umgeben sind, daß eingetretene Undichtheite nicht zuverlässig und schnell sichtbar sind, werden unterirdische Lagerbehältern gleichgestellt.

Alle übrigen Behälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

- (3) Wassergefährdende Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe mit dem Abwasser, dem Kühlwasser, der Abluft oder dem Abfall abstoßen oder mit solchen Stoffen umgehen, insbesondere

Akkumulatorenfabriken ,
Ammoniakfabriken,
Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden,
Bleichereien,
chemische Fabriken,
Erdölraffinerien, Großtanklager,
Färbereien,
fotochemische Fabriken,
Galvanikbetriebe,
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren, Kohlekraftwerke,
Gerbereien,
Gummifabriken,
Hydrierwerke,
Isotopenbetriebe,
Kaliwerke, Salinen,
Kunststoff-Fabriken,
Lederfabriken, Lederfärbereien,
Mineralfarbenfabriken,
Mineralölwerke,
Reinigungsbetriebe,
Schwefelsäurefabriken,
Schwelereien,

Sodafabriken,
Sprengstoff-Fabriken,
Tankstellen,
Teerfarbenfabriken,
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken für synthetische
Textilfasern,
Verzinkereien,
Waschmittelfabriken,
Wäschereien,
Weißblechwerke,
Zellulosefabriken,
Zuckerfabriken, sowie
Tierkörperverwertungsanstalten.

§ 4

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind verboten:

1. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 dieser Verordnung, von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von radioaktiven Stoffen,
2. Aufschütten von Bergehalten und die Lagerung sowie das Verkippen von Waschbergen,
3. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit von der Biologischen Bundesanstalt gemäß Gebrauchsanweisung auf der Verpackung die Anwendung in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes untersagt ist.

Pflanzenschutzmittel, die in der Zone III A zugelassen sind, sind auch in den Zonen II B 1 und II B 2 verwendbar.

Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen (II B, II A und I) sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln in und an oberirdischen Gewässern,

4. Bau und Erweiterung geschlossener Wohnsiedlungen ohne wasserdichte zentrale Kanalisation,
5. Errichtung von Anlagen, die nach dem Atomgesetz nicht planfeststellungs-, sondern lediglich genehmigungspflichtig sind,
6. Errichtung oder Erweiterung von Abfalldeponien im Sinne der gültigen Abfallbeseitigungsgesetze (mit Ausnahme des Ablagerens von Bodenaushub),
7. Errichtung von militärischen Anlagen, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen der Verteidigung erforderlich sind.

(2) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

1. Errichtung oder wesentliche Veränderung von bzw. Umwandlung zu wasser-gefährdenden Betrieben im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung,
2. Errichtung und Veränderung von Leitungen zur Beförderung von wasser-gefährdenden Stoffen,
3. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
4. Ausbringen von Klärschlamm,
5. Errichtung oder Veränderung von Kanälen und damit zusammenhängenden baulichen Anlagen, wie z.B. Kläranlagen, Rückhaltebecken, Versickerungs- und Absetzbecken,
6. Verwendung von Abfallstoffen und Waschbergen als Sekundärrohstoffe (Recyclingmaterial) in Baumaßnahmen,
7. Errichtung und Erweiterung von Autowrack- und Schrottplätzen sowie
8. die wesentliche Änderung von Anlagen, die nach dem Atomgesetz nicht planfeststellungs-, sondern lediglich genehmigungspflichtig sind.

§ 5

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind verboten:

a) die in der Zone III B verbotenen Tatbestände.

b) Darüber hinaus:

1. Anlage von Schlammteichen, Versickerung, Verregnung und Landbehandlung von Abwasser,
2. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem Abwasser, das wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 enthält, sowie von zwar abbaubarem, aber nicht gereinigtem Abwasser,
3. Entleerung von Fahrzeugen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalienabfuhr,
4. Aufbringen von Jauche und Gülle während der vegetationslosen Zeit vom 16. Oktober bis zum 14. Februar, wobei sich bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden der Aufbringungsbeginn bis zum völligen Auftauen des Bodens verschiebt, sowie das Aufbringen von Geflügelkot auf Ackerland auch in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober, wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt.

Dieses Verbot gilt nicht für die Aufbringung von Gülle und Jauche auf Grünland in der Zeit vom 1. bis 14. Februar sowie vom 16. bis 31. Oktober. Das gleiche gilt für Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. Februar umgebrochen wird,

5. Aufbringen von Klärschlamm,
6. unsachgemäße Düngung,

7. Umschlag bzw. Zwischenlagerung von wassergefährdenden Abfall- und Düngestoffen auf unabgedichteten Flächen sowie die Ablagerung von Düngestoffen,
8. Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Tanklagern einschließlich Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe oder radioaktive Stoffe aller Art; Neubau von Tankstellen,

Errichtung von Eigenverbrauchsanlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Verbot gilt nicht für das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb. In diesen Fällen gelten § 5 Abs. 1 Ziffer 11 und Abs. 2 Ziffer 4 dieser Verordnung.

Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anlagen (Altanlagen) können von der zuständigen Behörde - soweit nicht schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt - die Duldung einer sofortigen Überprüfung durch Sachverständige und je nach dem Ergebnis dieser Überprüfungen nach dem allgemeinen Ordnungsrecht eine Beseitigung der Gefahrentatbestände, ggf. auch weitergehende Anforderungen baulicher oder sicherungstechnischer Art verlangt werden. Letzteres gilt auch für den Abfüll- und Umschlagvorgang bei Anlagen dieser Art.

9. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
10. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen,
11. Die unterirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 dieser Verordnung in einwandigen Behältern ohne Auffangraum. Dies gilt auch für doppelwandige Behälter oder einwandige Behälter mit Auffangraum mit je über 40 000 l Rauminhalt und für den Einbau gebrauchter Behälter. Bei Altanlagen können von der zuständigen Behörde im Rahmen

der Vorschriften über die Lagerung wassergefährdender Stoffe sofortige Überprüfungen durch Sachverständige und je nach dem Ergebnis dieser Prüfungen zeitlich festgelegte Überprüfungen oder die Beseitigung der Gefährdungstatbestände, ggf. auch weitergehende Anforderungen zum Schutze der Grundwassers verlangt werden.

Das Verbot gilt auch für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe in Behältern mit mehr als 100 000 l Rauminhalt.

Dieses Verbot gilt nicht für natürliche organische Flüssigkeiten wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke im Bereich der Landwirtschaft. Hierfür gelten die allgemeinen bau- und wasserrechtlichen Beschränkungen, allerdings besteht eine Genehmigungspflicht - unabhängig vom Rauminhalt des Behälters - für jede Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 4),

12. Einbau wassergefährdender Stoffe, wie z.B. Teer, Phenole, Hochofenschlacke beim Straßenbau und beim Ausbau befestigter Wege, ausgenommen Bitumenstoffe.

Das Verbot gilt auch für den Einbau von Waschbergen.

13. Verwendung von Abfallstoffen und Waschbergen als Sekundärrohstoffe (Recyclingmaterial) in Baumaßnahmen,
14. Motorbootveranstaltungen auf oberirdischen Gewässern und Motorsportveranstaltungen im Gelände,
15. Tiefabgrabungen (= Abgrabungen von z.B. Kies oder Sand, bei denen das anstehende Grundwasser freigelegt wird oder die einen Abstand von weniger als 1,00 m zum höchsten Grundwasserspiegel haben),
16. Zelten und Lagern außerhalb genehmigter Zeltplätze,
17. Errichtung und Erweiterung von Autowrack- und Schrottplätzen,

18. Errichtung und Erweiterung von bzw. Umwandlung zu wassergefährdenden Betrieben im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung,
19. Errichtung von Leitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe, mit Ausnahme von Abwasserkanälen, die genehmigungspflichtig sind,
20. Schließen von Baulücken (§ 34 BBauG), ohne Anschluß an eine öffentliche Kanalisation,
21. Wesentliche Änderung von Anlagen, die nach dem Atomgesetz nicht planfeststellungs-, sondern lediglich genehmigungspflichtig sind,
22. Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Rangierbahnhöfen,
23. Errichtung oder Erweiterung von militärischen Anlagen,
24. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; ausgenommen hiervon sind militärische Handlungen, die das ober- und unterirdische Wasser nicht gefährden oder beeinträchtigen können.

(2) In der Zone IIIA sind genehmigungspflichtig:

1. Neubau und wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, soweit letztere über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht. Unberücksichtigt bleiben die Maßnahmen, für die eine straßenrechtliche Planfeststellung durchgeführt wird oder wenn die Trasse der neuen bzw. wesentlich geänderten Straße in einem Bebauungsplan enthalten ist und im letzteren Fall im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen StAWA unter Berücksichtigung des Sinngehalts dieser Verordnung und des Merkblattes für bautechnische Maßnahmen festgelegt worden ist.
2. Bau sowie Erweiterung von öffentlichen Parkplätzen, Parkstreifen und privaten Sammeleinstellplätzen (ab 4 Fahrzeugen). Bei der Genehmigung können besondere Anforderungen an die Befestigung der Anlage sowie an die Beseitigung der Abwässer gestellt werden.

3. Bauliche Änderungen von bestehenden Tankstellen,
4. Oberirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe und die unterirdische Lagerung sowohl in doppelwandigen, als auch in einwandigen Behältern mit Auffangwanne bis zu 40 000 l Rauminhalt, jede Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke, das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb.

Laufen wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 dieser Verordnung aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, daß diese in den Untergrund eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die untere Wasserbehörde und der Wasserwerksbetreiber sollten ebenfalls unterrichtet werden.

Anzeigepflichtig sind die Betreiber oder die von ihnen für den Betrieb, die Unterhaltung oder für den ordnungsgemäßen Zustand der Leitungen und Behälter beauftragten Personen,

5. Veränderung von Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen,
6. Abgrabungen, die mehr als 1,00 m über dem höchsten Grundwasserstand bleiben,
7. Lagern Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
8. Veränderung von Rangierbahnhöfen,
9. Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
 - a) von Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen
 - b) für Tiere

sowie von sonstigen landwirtschaftlichen baulichen Anlagen (z.B. Jauchekeller)

10. Errichtung oder Veränderung von Heizungs- bzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperaturen ausnutzen (Wärmepumpe),
11. Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
12. Errichtung oder Veränderung von Kanälen und damit zusammenhängenden baulichen Anlagen, wie z.B. Kläranlagen, Rückhaltebecken, Versickerungs- und Absetzbecken, die Ablagerung von Schlamm in Trockenbeeten,
13. Errichtung und Veränderung von Sickerschächten und -gruben für Kühlwässer, von Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühlwässer und Errichtung und Veränderung von Einleitungs- und Verrieselungsanlagen für sonstige Abwässer,
14. Errichtung von Gärfuttermieten,
15. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
16. Veränderung von gewerblichen Tanklagern, von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe aller Art,
17. Veränderung von militärischen Anlagen,
18. Zulassung eines Badebetriebes in natürlichen oder künstlichen Gewässern,
19. Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln, mit Ausnahme für den Verbrauch auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen,
20. Erweiterung der Viehhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben über 2,5 Großvieheinheiten pro ha bewirtschafteter Fläche,

21. Umwandlung von Grünland und Waldflächen mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Wald, Maisanbau sowie die Umstellung auf Intensivkulturen, Neuanlage und Erweiterung von Kleingärten,
22. Veränderung von wassergefährdenden Betrieben im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Schutz in der Zone II B 2

- (1) In der Zone II B 2 sind verboten:
 - a) die in den Zonen III B und III A verbotenen Tatbestände
 - b) darüber hinaus:
 1. die unterirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe,
 2. Errichtung oder Veränderung von Heizungs- bzw. Kühlsystemen, die in ihren Betrieben die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe),
 3. Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
 4. Anlage von Abwassersammelgruben,
 5. Errichtung von baulichen Anlagen, die tiefer als 4 m in den Untergrund eingreifen,
 6. Errichtung oder wesentliche Veränderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
 7. militärische Handlungen aller Art, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen, das oberirdische Verlegen von leichten Feldkabeln sowie die Bewegung zu Fuß,
 8. Bodeneingriffe, die tiefer als 10 m in den Untergrund reichen.

(2) In der Zone II B 2 sind genehmigungspflichtig:

a) die in der Zone III A genehmigungspflichtigen Tatbestände, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 b verboten sind,

b) darüber hinaus:

1. Anlage und wesentliche Veränderung von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen oder Güterumschlagsanlagen,

2. Umgang mit radioaktiven Stoffen,

3. Bodeneingriffe, die tiefer als 4 m in den Untergrund reichen,

4. Errichtung von baulichen Anlagen.

§ 7

Schutz in der Zone II B 1

(1) In der Zone II B 1 sind verboten:

a) die in den Zonen III B und III A verbotenen Tatbestände

b) darüber hinaus:

1. die unterirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe,

2. Errichtung oder Veränderung von Heizungs- bzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe),

3. Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,

4. Anlage von Abwassersammelgruben,

5. Errichtung von baulichen Anlagen,

6. Errichtung oder wesentliche Veränderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

7. militärische Handlungen aller Art, ausgenommen das Durchfahren auf

klassifizierten Straßen, das oberirdische Verlegen von leichten Feldkabeln sowie die Bewegung zu Fuß.

8. Bodeneingriffe, die tiefer als 10 m in den Untergrund reichen,

(2) In der Zone II B I sind genehmigungspflichtig:

a) die in der Zone III A genehmigungspflichtigen Tatbestände, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 b verboten sind,

b) darüber hinaus:

1. Anlage und wesentliche Veränderung von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen oder Güterumschlagsanlagen,

2. Umgang mit radioaktiven Stoffen,

3. Bodeneingriffe, die tiefer als 4 m in den Untergrund reichen.

§ 8

Schutz in der Zone II A

(1) In der Zone II A sind verboten:

a) die in den Zeichen III B, III A, II B 1 und II B 2 verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände,

b) darüber hinaus:

1. Vorübergehende Lagerung von Stoffen im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung,

2. Wagenwaschen und Fahrzeugwartung,

3. Zwischenlagern von Düngestoffen,
4. Bewässern (z.B. Verrieseln oder Verregnen) landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser sowie mit Ammoniakwasser (= Abwasser von Kokereien und Gaswerken),
5. das Durchleiten von Abwasser sowie das Durchleiten von Gewässern und Gräben, die Wasser von außerhalb dieser Zone heranzuführen, ohne ausreichende Sicherung,
6. Neuanlage und wesentliche Veränderung von Fischteichen,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung, hierin eingeschlossen land- und forstwirtschaftliche Standortuntersuchungen, hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden.
8. Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngestoffen,
9. Veränderung von Abwassersammelgruben,
10. Veränderung von baulichen Anlagen jeglicher Art,
11. Errichtung oder Betreiben von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art,
12. Betrieb von Umschlags-, Vertriebs- oder Verteilungsstellen für wassergefährdende Stoffe oder radioaktive Stoffe aller Art,
13. Betrieb von wassergefährdenden Betrieben im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung,
14. Betrieb von Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen,
15. Betrieb von Eigenverbrauchsanlagen für brennbare Flüssigkeiten,
16. Einleiten von Abwasser,

17. Betrieb von Kanälen und damit zusammenhängenden baulichen Anlagen, wie z.B. Kläranlagen, Rückhaltebecken, Versickerungs- und Absetzbecken, die Ablagerung von Schlamm in Trockenbeeten und Schlammteichen,
18. Betrieb von Versickerungs-, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder sonstige Abwässer,
19. Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern, insbesondere von Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sportanlagen und Campingplätze,
20. Betrieb von Heizungs- bzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe).

§ 9

Schutz in der Zone I

Die Zone I ist gegen unbefugtes Betreten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einzäunung) zu sichern.

In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderliche zugehörigen Einrichtungen,
2. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens,
3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
4. Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerks, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderen Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte, bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt bzw. erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutz-zonen I bis III sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:
 1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
 2. das Einzäunen des Fassungsereiches und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern, sowie deren Unterhaltung und Beseitigung,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmungen und
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu dulddenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 11

Genehmigung

- (1) Über die Genehmigungen nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 dieser Verordnung entscheidet die untere Wasserbehörde.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens vierfacher Ausfertigung Unterlagen (Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise) beizufügen, die zur schlüssigen Prüfung und Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Sofern mehr als vier Ausfertigungen erforderlich sind, kann die untere Wasserbehörde die Vorlage dieser Unterlagen verlangen. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt.

Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland, ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Akten der oberen Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und den beteiligten Behörden zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.
- (7) In den Fällen, in denen ein Genehmigungsverfahren durch ein wasserrechtliches Verfahren der unteren Wasserbehörde ersetzt wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1) oder in denen das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde notwendig ist (§ 2 Abs. 2 S. 2), sind Abs. 3 - 5 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 4 - 9 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Für das Antragsverfahren gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31.07.1981 (GV NW S. 490/SGV NW 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 14

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154 - 156 LWG.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 12 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHGm § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 11 dieser Verordnung vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

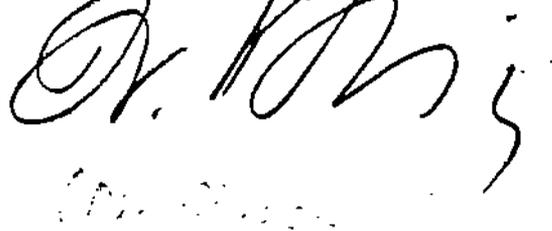
§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am *2.5.86* in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, *den 14. 4. 86*
54.17.02-161,162

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
als obere Wasserbehörde



[Handwritten signature]